

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Siedesährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Dietrich-Bundesrat)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Reklamation und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4720.

Nr. 59.

Berlin, Sonnabend, 25. Juli 1914.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Sparpflicht und Wohnungsfrage. — Der Arbeitsvertrag. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Zeit. — Literatur. — Angelegen.

Sparpflicht und Wohnungsfrage.

Der gemaltige Aufsichtung der deutschen Industrie hat u. a. auch die Wirkung gehabt, daß eine recht große Zahl von minderjährigen Arbeitern in ihr Beschäftigung gefunden hat. Auf weit mehr als 2 Millionen dürfte sich die Zahl der jungen Leute belaufen, die im Alter von 14—21 Jahren erwerbstätig sind. Die höheren Altersstufen unter ihnen bleiben mit ihren Löhnen häufig nur unbedeutend unter den volljährigen Arbeitern zurück. Der Verdienst wird verwendet zur Befreiung des eigenen Lebensunterhalts, vielfach auch zur Unterstützung der Eltern. Wer etwas übrig behält, trägt es auch nicht in die Kasse oder wirft es sinnlos aus dem Fenster hinaus. Einen erheblichen Teil ihres Einkommens verwendet auch die heutige Arbeiterjugend darauf, sich fachwissenschaftlich und kulturell weiter fortzubilden. Ein anderer Teil wird zurückgelegt, um für die Mitfahrjahre einen Spargroschen zur Verfügung zu haben. Von den 20 Millionen Mark, auf die heute die Einlagen der deutschen Sparbanken angehäuft sind, besteht sicherlich ein erheblicher Teil aus Arbeiterlöhnen, die in jungen Jahren verdient wurden.

Die Klagen über die Verächtlichkeit der heutigen Arbeiterjugend sind also zum größten Teil unberechtigt. Jedemfalls ist die Arbeiterjugend nicht leichtfertiger als die Jugend anderer Berufsstände, wenn sie überhaupt sparen kann. Allerdings soll auch nicht geleugnet werden, daß mancher fauler verdientes Groschen besser angewandt werden könnte, als es wirklich geschieht. Namentlich zu dem Zusammenhang zwischen dem jungen Mann und dem Elternhause gelodert ist, wird häufig der Verdienst nicht immer in zweckmäßiger Weise ausgegeben. Wenn da Wandel geschaffen und der Spartrieb gefördert werden könnte, wäre es sicherlich freudig zu begrüßen, aber zum Sparen jemand zu zwingen wollen, erscheint uns verkehrt. Nicht als ob wir Angst hätten vor dem Worte Zwang. Es gibt Dinge, die ohne ihn nicht durchgeführt werden können. Denken wir nur an unsere heutige Arbeiterversicherung, deren Durchführung auf dem Wege der Freiwilligkeit ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Anders aber liegt es beim Sparen. Hier handelt es sich nicht um einen einfachen wirtschaftlichen Vorgang, sondern um eine kulturelle Handlung, um den Ausdruck eines höheren Gefühls, die Selbstverantwortlichkeit, einer vollkommeneren Gesittung und Charaktererziehung. Gerade in der Freiwilligkeit liegt der hohe ethische Wert des Sparens, der in seinem läuternden Einfluß durch den geistlichen Spargroschen leicht getrübt wird. Deshalb können wir uns für den Spargroschen nicht erwärmen. Wir wollen auch hier die freie Selbstentscheidung des Einzelnen walten lassen, aber alles tun, um ihm die Notwendigkeit und den Wert des klugen Haushaltens und Sparens begreiflich zu machen.

Zu einem andern Ergebnis kommt der Landrat des Unterwestwaldkreises, Frhr. Marschall v. Bieberstein, der im Deutschen Verein für Kommunalwirtschaft und Sozialpolitik Kündel für ein Reichsgesetz eingetreten ist, das für alle versicherungspflichtigen Arbeiter bis zu ihrer Großjährigkeit

eine Sparpflicht einführen soll. Die in jenem Vortrage gemachten Darlegungen sind dann in einem Buche*) niedergelegt worden, das immerhin zum Lesen empfohlen werden kann. Herr v. Bieberstein denkt sich die Sache so: Allen minderjährigen Arbeitern zwischen 14 und 21 Jahren wird bei der Lohnzahlung ein Zehntel des Lohnes einbehalten, in der Art, wie die Beiträge zur Arbeiterversicherung von den Unternehmern abgezogen werden. Die zurückbehaltenen Summen werden an eine öffentliche Kasse abgeführt, und dem Arbeiter durch Einlösen von Quittungsmarken in eine Karte der Betrag quittiert. In besonderen Fällen, z. B. wenn der junge Mann für seine Eltern mitzujorgen hat, soll eine völlige oder teilweise Befreiung von der Sparpflicht zulässig sein. Der Verfasser rechnet mit 1½ Millionen männlicher und 600 000 weiblicher, also zusammen mit 2 100 000 Personen, die der Sparpflicht unterstellt würden. Die Summe der Ersparnisse wird von ihm auf jährlich 100 Millionen berechnet, wovon 78 Millionen auf die männlichen und 22 Millionen auf die weiblichen Arbeiter entfallen würden. Für den einzelnen Sparer würde bis zu seiner Volljährigkeit ein Kapital von etwa 500 Mark, an größeren Industriestellen sogar 7—900 Mark erspart werden können.

Wir haben schon oben dargelegt, daß wir aus ethischen Gründen einen Spargroschen ablehnen müssen. Aber auch aus anderen Momenten können wir dem Herrn Landrat, der es mit seinen Vorschlägen zweifellos sehr gut meint, doch nicht folgen. Die von ihm angenommenen Löhne sind zu hoch, und deshalb wird auch der Betrag der jedes Jahr erspart werden soll, zu hoch angesetzt. Die Statistik beweist doch, daß der Geldlohn keineswegs in allen Berufsgruppen gestiegen, daß aber überall der Wert und die Kaufkraft des Geldes erheblich zurückgegangen ist. Es gibt deshalb sehr breite Arbeiterschichten, die vom besten Willen nicht in der Lage sind, einen Notgroschen zu erübrigen, die sich sehr zum Schaden der Volksgesundheit mit dem Alkoholkonsum begnügen und noch mehr einschränken müßten, wenn für sie eine gesetzliche Sparpflicht eingeführt würde. Dann aber denke man doch auch an die niedrigen Löhne der Arbeiterinnen. Selbst die Ermadchen sind oft kaum in der Lage, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Wie will man da den minderjährigen Arbeiterinnen noch ein Zehntel ihres Einkommens vorenthalten!

Selbstverständlich soll das Ersparte Eigentum der Sparer bleiben. Die Beträge der weiblichen Arbeiter sollen in der Hauptsache für Ausstattungsgegenstände bei der Verheiratung Verwendung finden. Dagegen sollen die Spargelder der männlichen Arbeiter einem andern sozialen Zwecke dienstbar gemacht werden. Mit der gesetzlichen Sparpflicht möchte Frhr. Marschall v. Bieberstein die Wohnungsfrage lösen helfen. Mit dem Spargroschen sollen nämlich Bauaktiengesellschaften gegründet werden, an denen sich neben den Arbeitern auch die Gemeinden beteiligen. Es sollen in allen Städten über 40 000 Einwohner genossenschaftliche Unternehmungen gegründet werden, an denen als Aktionäre teils die Arbeiter mit ihrem ersparten Summen, teils die Stadt selbst, teils private Kapitalisten beteiligt sein würden. Von dieser Form der Organisation verpricht sich der Verfasser eine weniger bürokratische Handhabung als bei reinen Kommunalbetrieben und auch eine bessere Versorgung des angelegten Kapitals.

*) Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage. Ein Versuch ihrer Lösung von Frhr. Marschall von Bieberstein, Landrat des Unterwestwaldkreises. Jena 1914. Gustav Fischer.

Auch diese Seite der Vorschläge findet nicht unsere Billigung. Ganz abgesehen davon, daß erfahrene Praktiker, wie die Überbürgermeister von Dresden und Gogen, sich sehr nachdrücklich gegen diese genossenschaftlichen Betriebe ausgesprochen haben, halten wir die Frage nicht für unbedeutend, ob es für die Arbeiter, als Masse betrachtet, überhaupt vorteilhaft ist, ein eigenes Haus zu erwerben. Für den Einzelnen, der in gesichertem Erwerb steht, zweifellos; für die breite Masse aber lassen sich erhebliche Bedenken nicht unterdrücken. Zunächst legt der Besitz eines eigenen Hauses Lasten auf, die, wenn das Heim auch noch so klein ist, wenn es nur solide gebaut wurde und dauernd in guter Ordnung gehalten wird, für ein durchschnittliches Arbeitereinkommen doch erheblich ins Gewicht fallen. Alle Schönredereien über Eigenheime der Arbeiter werden an einem einfachen Rechenzettel zunichte. Laßt sich denken die fremdlichen Gartenstücke, die in der Theorie zunächst namentlich auch für die Arbeiter bestimmt waren, vielfach von Wohlhabenden und Beamten besteebt, und die ausgesprochenen Kolonien von Arbeiter-Eigenheimen mit gartenstädtlicher Aufmachung werden nur von Arbeitern in besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bewohnt, die auf eine dauernde Arbeitsstelle in der Nähe rechnen können. Das sind aber nur ganz Wenige. Die Masse der Arbeiter muß auf ein Eigenheim verzichten, weil sie unter den heutigen Umständen nicht selbst genug ist und sein kann. Der heutige Arbeiter braucht vor allem Dingen die Freizügigkeit als Mittel zu seinem wirtschaftlichen Fortkommen. Ein eigenes Haus macht ihn abhängig von den Erwerbsverhältnissen des Wohnortes oder seiner nächsten Umgebung. Es bindet ihn so fest an die Scholle, daß er auch in Zeiten schlechten Geschäftsganges und der Arbeitslosigkeit nicht oder nur sehr schwer von ihr loskommen kann. Dadurch wird das Eigenheim für viele Arbeiter ein Hindernis des besseren wirtschaftlichen Fortkommens. Es ist sicher ein schöner Gedanke, auch den Industriearbeiter ganz allgemein auf eigenen Grund und Boden zu sehen, im schmunzigen Eigenheim mit einem Gärtchen voll selbstgezogener Früchte und lodender Blumen. Indessen an den harten wirtschaftlichen Lasten scheitert dieser Gedanke. Jede Krise bringt zahllose Arbeiter, auch solche, die verheiratet sind, den Wohnort zu wechseln. Ein Eigenheim ist namentlich in solchen schlechten Zeiten schwer leicht verkauft, noch ohne Verlust demietet. Die auf ihm ruhenden Lasten aber laufen weiter.

Bei Würdigung aller dieser Verhältnisse ist es leicht begreiflich, daß selbst solche verheiratete Arbeiter, die über eine ganz ansehnliche Sparsumme verfügen, sich doch scheuen, diese in einem Eigenheim festzuliegen. Sie wissen nicht, wie sich schon ihre nächste Zukunft wirtschaftlich gestalten kann, und diese wirtschaftliche Unsicherheit, die Möglichkeit, durch die Krise oder auch durch Arbeitskämpfe von der Scholle gerissen zu werden, wirkt der Selbstmachung der breiten Masse der Arbeiter in Eigenheimen entgegen. Es kann sich bei deren Erwerb unter den heutigen Verhältnissen immer nur um Ausnahmen handeln.

Also auch wenn wir die Vorschläge des Herrn Marschall v. Bieberstein von dieser Seite aus prüfen, können wir uns nicht auf seinen Boden stellen. Die wirtschaftlichen Lasten sprechen zu deutlich gegen ihn. Trotzdem, wie gesagt, soll sein guter Wille keineswegs verkannt werden. Aber wenn man den Spargroschen der Arbeiter der Wohnungsfürsorge nutzbar machen will, so erscheint es uns zweckmäßiger, wenn, wie dies nebenbei ge-

sagt jetzt schon von den Sparkassen geschieht, die bei ihnen angelegten Kapitalien in Arbeiterwohnhäusern angelegt werden, die nach gemeinnützigen Grundrissen von Baugesellschaften oder ähnlichen Körperschaften errichtet sind.

Der Arbeitsvertrag.

Im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften*) hat der uns wohlbekannte Stadtrat Dr. Fleiß den Arbeitsvertrag behandelt. Der Artikel bildet eine überaus wertvolle Ergänzung zu der vom Verbands der Deutschen Gewerkschaften herausgegebenen Broschüre „Die Reform des Arbeitsrechts“ von Dr. Fleiß und sei deshalb hier wiedergegeben.

1. Begriff.
2. Aufgaben der Gesetzgebung.
3. Organisation des Arbeitsmarktes.
4. Regulierung des Arbeitslohnes.
5. Korrektur des Arbeitslohnes.
6. Immunisierung des Arbeitsvertrages.
7. Schlussergebnisse.

1. Begriff. Der Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den ein Teil sich zu einer bestimmten, dem anderen Teil erwünschten Arbeitsleistung und der andere Teil sich hiergegen zur Leistung eines bestimmten Entgelts verpflichtet. Der Vertrag konnte keine besondere Bedeutung erlangen, solange die Volkswirtschaft der Hauptsache nach nicht auf vertragsmäßig geleisteter Arbeit, sondern auf der vom Stärkeren dem Schwächeren aufgenötigten Arbeit beruhte, d. h. solange das Arbeitsverhältnis in der Regel ein Gewaltverhältnis war (Sklaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft). So hat der Gesetzgeber und die Rechtsprechung den Arbeitsvertrag lange vernachlässigt, und auch jetzt, nachdem insbesondere durch Lotmar (Der Arbeitsvertrag, 2 Bände) die Fülle und die Schwierigkeit der im Arbeitsvertrag privatrechtlich enthaltenen Fragen den Juristen dargelegt ist, wird vielfach noch übersehen, wie auch für das öffentliche Recht und dessen Träger (den Staat, die Gemeinden usw.) gerade auf dem Gebiet des Arbeitsvertrages die schwierigsten Probleme und Aufgaben liegen. Der Umfang dieser Aufgaben ergibt sich schon daraus, daß der Arbeitsvertrag heuteutage das einzige Mittel ist, durch das ein Betriebsleiter sich die notwendigen Arbeitskräfte verschaffen kann, und zugleich das einzige Mittel, durch das alle Inermögenden, die nicht etwa aus Barmherzigkeit von anderen ernährt oder als Strafling, Soldat vom Staat erhalten werden, sich die Existenzmittel verschaffen können. Kann der Arbeitsvertrag diese Aufgaben nicht erfüllen, so stößt nicht nur Handel und Industrie, sondern es tritt allgemeiner Notstand und Kampf aller gegen alle ein, der zur Auflösung jeder Ordnung und zum Untergang jedes Staates führen muß. Schon hieraus ergibt sich, wie unmöglich es ist, daß der Staat, von dem die Gemeinden nur ein Teil sind, die Frage, ob Arbeitsverträge zustande kommen, und wie die Arbeitsverträge beschaffen sind, lediglich dem Zufall oder lediglich dem guten Willen der Beteiligten selbst überläßt. Nun sind aber diejenigen, die keine Existenzmittel haben, als eben den Abschluß von Arbeitsverträgen, nicht immer imstande, sich den Entgelt zu sichern, den sie zur Fristung ihrer gesamten Existenz und zur Erfüllung ihrer sozialbürgerlichen Pflichten (Erziehung ihrer Kinder, Teilnahme an den Staatsgeschäften im Ehrenamt usw.) gebrauchen. So erlangen die anderen, die im Besitz großer Mittel imstande sind, auch ohne Abschluß von Arbeitsverträgen zu existieren, oder die über die Produktionsmittel verfügen, ohne welche eine bestimmte Arbeit nicht geleistet werden kann, überall da, wo der Abschluß oder Nichtabschluß von Arbeitsverträgen allein ihrem Belieben überlassen ist, eine Herrschaftsgewalt, und zwar nicht nur über die Unbemittelten, die sich unter dem Druck der Not ihnen zur Arbeitsleistung verpflichtet haben, sondern auch über den Staat selbst, der in seiner Existenz bedroht ist und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung außer stande ist, wenn Unbemittelte in größerer Zahl nicht vermögen ihr Leben zu fristen, d. h. Arbeitsverträge zu finden. Der Gegensatz, ob dessen Ausschluß Staat und Gemeinden, nicht etwa aus nebenstehenden, z. B. finanziellen Rücksichten, sondern im Interesse des Bestandes der staatlichen Ordnung hinanzusetzen müssen, ist also nicht der privatrechtliche zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern der viel allgemeinere zwischen den Stärkeren, mit großen Vermögen („Bermögen“) ausgestatteten Bürgern und den Schwachen, die durch die Uebermacht der anderen in einer nicht nur mit der Rechtslosigkeit, sondern mit dem Staatswohl unvereinbaren Weise abhängig gemacht sind. Die Uebermacht kann gegeben sein durch den Besitz äußerer Mittel (großen Vermögens) oder durch die Stellung in der Produktion (der Direktor einer Aktiengesellschaft oder eines Staatsbetriebes gegenüber den Arbeitern) oder durch die Vereinigung vieler einzelner zu gemeinsamem Vorgehen (die Gewerkschaften, oder die Kartellorganisationen gegenüber den einzelnen Unternehmern; Streik, Betriebsperre, Boykott).

2. Aufgaben der Gesetzgebung. Die Aufgaben, die aus dieser grundlegenden Bedeutung des Arbeitsvertrages für den Gesetzgeber und den Staat erwachsen, lassen sich dahin zusammenfassen, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Bestandes des Staates dafür gesorgt werden muß, daß der Arbeitsvertrag auch dem Unermögenden, auf den ununterbrochenen Verbleib in Arbeitsverträgen Angelegenen 1. die Mittel liefert, die er für sich und seine Familie bedarf; 2. die Möglichkeit bietet, seine

Pflichten und Aufgaben als Staatsbürger frei und unabhängig zu erfüllen.

Ob der „Unermögende“, Schwache, durch die Furcht der Auflösung der Arbeitsverträge zur Unterwerfung mit Zwangsmitteln im Arbeitsvertrag als Arbeiter oder Arbeitstier (Handwerker, Lehrling, Knecht usw.) hat, denselben Anspruch auf Schutz seiner Lebensinteressen, wie die gewerblichen Arbeiter. Das Arbeitsrecht muß nicht nur denen die Existenzmittel sichern und diejenigen schützen, die jeweils nur einen Arbeitsvertrag schließen (Arbeiter, Angestellte, Beamte), sondern auch diejenigen, die gleichzeitig in diesen Arbeitsverträgen stehen (Handwerker, Privatlehrer usw.), und diejenigen, die Arbeitsleistungen nicht in direktem Auftrag anderer ausführen, sondern ohne besonderen Auftrag die von ihnen beschafften Arbeitsprodukte Dritter dem Publikum zur Verfügung der Interessenten darbieten (Raufleute usw.).

Will man kurz zusammenfassen, was Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung zur Erfüllung dieser Aufgaben des Arbeiterrechts im einzelnen leisten können, so kann es dahin gefaßt werden, daß durch den Arbeitsvertrag alle Unermögenden jederzeit, ohne längere Unterbrechung die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhalten sollen; und zwar nicht nur während der Arbeit, sondern auch während der notwendigen oder den Umständen nach für sie unermeidlichen Pausen in der Arbeit und nicht nur für sich, sondern auch für ihre Familien. Daraus ergeben sich insbesondere die in den folgenden Abschnitten (3 bis 6) entwickelten Forderungen:

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Ueber die Zulässigkeit des Refurjes gemäß §§ 1699 und 1700 der Reichsversicherungsordnung, gehen die Meinungen noch vielfach auseinander. Diese Meinungsverschiedenheit ist nicht nur unter den Rentenobervernehmern vorhanden, sondern, wie folgendes Beispiel zeigt, auch bei den Oberversicherungsämtern.

Der Fabnanleger B. erlitt im Jahre 1906 durch Betriebsunfall den Verlust des rechten Zeigefingers bis auf die Hälfte des Grundgliedes und bezog hierfür eine Rente von 15 Prozent. Durch Beschluß vom 15. Juni 1909 sollte diese Rente vom 1. August 1909 aufgehoben werden. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung hob jedoch diesen Beschluß wieder auf und verurteilte die Berufsgenossenschaft, die 15prozentige Rente auch über den 1. August 1909 hinaus weiterzugeben. Gegen dieses Urteil wurde ein Rechtsmittel seitens der Berufsgenossenschaft nicht eingelegt. Gestützt auf ein ärztliches Gutachten sollte die Rente aber vom 1. April 1913 erneut entzogen werden. Hiergegen erhob B. Einspruch, jedoch ohne Erfolg. Im Berufungsverfahren traf das Oberversicherungsamt gestützt auf die §§ 1657, 1679, 1690 der Reichsversicherungsordnung, eine Vorentscheidung und verwies die Sache unter Aufhebung des Endbescheides an die Beklagte zurück mit der Begründung, daß eine nach allem Recht festgestellte Rente nur dann als Dauerrente im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sei, wenn seit Rechtskraft der ersten endgültigen Rentenfeststellung 2 Jahre verstrichen sind. Demnach handelte es sich im vorliegenden Falle, entgegen der von der Beklagten entwickelten Ansicht, unmissverständlich um eine Dauerrente, und es hätte das erweiterte Einspruchsverfahren zur Anwendung kommen müssen. Das sei aber nicht geschehen. Das Versicherungsamt habe in der Sache weder mündlich verhandelt, noch ein Gutachten abgelesen. Diese Schutzbestimmung solle aber gerade in dem Falle wirksam werden, wo der Refurj — wie vorliegend — ausgeschlossen sei. In der Außerachtlassung der Bestimmungen des erweiterten Einspruchsverfahrens liege ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Gegen diese Vorentscheidung stellte die Berufsgenossenschaft gemäß §§ 1658 und 1679 der Reichsversicherungsordnung den Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Oberversicherungsamt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragte die Berufsgenossenschaft die Vorentscheidung aufzuheben und Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt gemäß § 1693 der Reichsversicherungsordnung. Das Oberversicherungsamt vermochte sich aber auch durch die neueren Ausführungen der Beklagten nicht davon zu überzeugen, daß der in der Vorentscheidung eingenommene Standpunkt mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stünde, hob daher mit der bisherigen Begründung den Endbescheid auf und verwies die Sache an die Beklagte zurück. Diese Entscheidung ist so heißt es am Schluß der Urteilsbegründung, nach § 1700, Ziffer 8 der Reichsversicherungsordnung endgültig, ein weiteres Rechtsmittel also nicht zulässig. Die Berufsgenossenschaft legte demnach gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes Refurj ein und beantragte Aufhebung der angefochtenen

Entscheidung und die Berufung gegen ihren Endbescheid vom 16. Mai 1913 zurückzuweisen, und führte dann in der Begründung u. a. folgendes aus:

Durch die Erklärung am Schluß der Urteilsgründe, daß die Entscheidung endgültig und ein weiteres Rechtsmittel unzulässig sei, könne die Berufsgenossenschaft sich nicht an der Erhebung des Refurjes hindern fühlen, weil jene Erklärung nach ihrer Auffassung unzulässig und unrichtig sei. Streitig sei zunächst zwischen dem Oberversicherungsamt und der Berufsgenossenschaft die Frage, ob es sich um die Neufeststellung einer Dauerrente wegen Aenderung der Verhältnisse handle. Da dies Streitig sei, könne es noch nicht festgestellt werden. Es fehle also die nach § 1692, Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung notwendige Voraussetzung für einen solchen Refurj am Schluß der Urteilsgründe, woraus sich seine Unzulässigkeit ergebe. Für unrichtig aber halte sie ihn, weil sie bestreiten müsse, daß der Fall des § 1700, Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung vorliege. Wenn man wirklich annehmen hätte, daß die durch den Endbescheid aufgehobene Rente von 15 vom Hundert eine „Dauerrente“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung gewesen sei, so könnte es immer noch zweifelhaft sein, ob die Worte „Neufeststellung von Dauerrenten“ im § 1700 Nr. 8 und „Soll eine Dauerrente wegen Aenderung der Verhältnisse neu festgestellt werden“, im Text des § 1600 auch auf den Fall der Aufhebung einer Dauerrente Bezug haben sollen. Denn eine Rente, die infolge der Aufhebung der früher festgestellten überhaupt nicht mehr da ist, könne man wohl kaum eine „neu festgestellte Dauerrente“ nennen; sie wäre eine „Dauerrente“ von „Null Prozent der Vollrente“ oder „von 0,00 Markt“, was einen unmissbaren Widerspruch in sich enthalte. Doch aber die noch vor dem 1. Januar 1913 festgestellte Rente des Klägers in Höhe von 15 Prozent der Vollrente tatsächlich eine „Dauerrente“ im Sinne des neuen Rechts gewesen sei, siehe gleichfalls noch feinstenwegs fest. Nach § 1693 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung hätte deshalb die Spruchkammer, wenn ihr zunächst eine Entscheidung darüber geboten er schien, ob die abgeänderte Rente als eine „Dauerrente“ anzusehen und demgemäß mit dem Einspruch des Verletzten nach dem besonderen Vorschriften der §§ 1600 bis 1605 zu verfahren war, diese Entscheidung nicht selbst treffen dürfen, sondern unter Begründung ihrer Rechtsauffassung die sie in den Entscheidungsgründen niedergelegt hat, die Sache an das Reichsversicherungsamt abgeben müssen. Wegen eine Entscheidung, für die das Oberversicherungsamt gar nicht zuständig sei, könne den streitenden Parteien vollends nicht das Refurjrecht verweigert sein. Das Reichsversicherungsamt schloß sich dieser Auffassung ebenfalls an, erklärte den Refurj als zulässig und führte hierzu in der Begründung u. a. folgendes aus.

Der Standpunkt der Vorinstanz ist rechtlich verfehlt. Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben.

In Streit ist die Aenderung der dem Kläger aus Anlaß des Unfalls vom 6. April 1905 mit Wirkung vom 14. Mai 1906 als gewährten Teilrente von 15 Prozent. Diese Rente entbehrte der Jahresbindung. Denn das Gewerbeunfallversicherungsgezet sah eine solche lediglich für die Renten vor, die nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft der Entscheidung ab, durch die die Entscheidung zuerst endgültig festgestellt wurde, gegeben waren. Daß die als erste Entscheidung gewährte Teilrente von 15 Prozent im Jahre 1909 von der Berufsgenossenschaft aufgehoben worden ist, ändert hieran nichts, da diese Rentenänderung vom Schiedsgericht wieder beseitigt worden ist. Die Aenderung (Aufhebung) der Teilrente von 15 Prozent durch den Endbescheid der Beklagten vom 16. Mai 1913 kann hiernach unter Beachtung des § 1585 der Reichsversicherungsordnung und im Anschluß an die Rechtsübung des Reichsversicherungsamts über die Behandlung alter Renten unter der Herrschaft des neuen Rechts nur als die erstmalige Feststellung (Widerrückung) der Dauerrente angesehen werden. Das Verfahren der Beklagten ist so nach nicht zu beanstanden, und der Refurj ist zulässig. ff.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 24. Juli 1914.

Kampffondsmärkte. Die gewaltigen Kämpfe, die trotz der schlechten Konjunktur umher Wirtschaftsländern in letzter Zeit durchbrochen haben, zeigen am besten, wie notwendig es ist, einen möglichst starken Kriegsschatz anzuhäufeln. Selbstverständlich muß dies in erster Linie Aufgabe der einzelnen Gewerksvereine sein. Um aber besonders stark in Anspruch genommenen Gewerksvereine auch seitens des Verbandes eine möglichst nachhaltige Unterstützung zuteil werden lassen zu können, sind seinerzeit die Kampffondsmärkte herausgegeben worden. Wichtig ist darauf eine ansehnliche Summe Geldes aufzukommen;

*) Herausgegeben von J. Briz, G. Bindemann, O. Wolf, F. Preuß, J. Edermann. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1914.

aber der Betrag würde noch größer sein, wenn alle Ortsvereinskassierer die Abrechnung schon vorgenommen hätten. Leider muß konstatiert werden, daß diese Abrechnung an vielen Orten noch nicht erfolgt ist, weshalb wir an die betreffenden Kassierer die Mahnung richten, das bisher Versäumte baldmöglichst nachzuholen. Wo die Möglichkeit gegeben ist, von den Kampffondsmarkten auch jetzt noch welche zu verkaufen, kann dies natürlich ruhig geschehen. Nur muß dann eine diesbezügliche Mitteilung gemacht werden. Unser Ersuchen geht also dahin, der Ordnung halber endlich abzurechnen, aber weiterhin auch nichts unerwünscht zu lassen, daß noch möglichst viele Kampffondsmarkten abgesetzt werden.

Ein Konkurrenzklauselegesetz für technische An- gestellte soll nach der „Deutschn. Postamt. Korrespondenz“ mit Beginn des Herbstes von den zuständigen Ressorts ausgearbeitet werden. Ob die Vorlage jedoch schon in der nächsten Tagung an den Reichstag gelangen wird, werde von dessen Geschäftsabläufe abhängen, da man angeblich ihm nur soviel Beratungsmaterial vorlegen will, wie auch tatsächlich erledigt werden kann. Da die Frage der Konkurrenzklauselegesetz für die technischen Angestellten eine wesentlich andere Bedeutung hat als für die kaufmännischen, so sei es unmöglich, das für letztere vom Reichstag beschlossene Gesetz einfach auf die Techniker usw. auszuheben. Es werde aus diesem Grunde auch erforderlich sein, aus den beteiligten Kreisen Vertreter über die für eine gesetzliche Regelung vorhandenen Wünsche zu hören. Gang gut und ganz schön! Wir fürchten nur, daß noch viel Wasser ins Meer laufen wird, bis ein Konkurrenzklauselegesetz für technische Angestellte in annehmbarer Form verabschiedet wird. Und dann — wie steht es betreffs der Arbeiter?

Die von der Reichsversicherungsordnung erwartete Entlastung des Reichsversicherungsamts tritt schon jetzt deutlich zutage. Im Jahre 1913 waren insgesamt 34 941 Rekurse und Anträge auf Feststellung der zur Entschädigung verpflichteten Versicherungssträger zu bearbeiten, darunter 12 913 im Berichtsjahre neu eingegangene Sachen. Im Jahre 1912 waren es 42 795, darunter 23 001 neu eingegangene Sachen. Es ist also namentlich in der Zahl der Neueingänge eine wesentliche Verminderung eingetreten, die auf die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Beschränkung des Rekursrechts zurückzuführen ist. Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung waren 7955 Revisionen zu bearbeiten gegen 8619 im Jahre 1912. Darunter waren 4701 im Berichtsjahre eingegangen gegen 5069 im Jahre 1912. Wo auch hier ist eine, wenn auch sehr geringe Abnahme in der Zahl der Sachen zu verzeichnen.

2000 Mark Versicherungssumme. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat durch Erlass vom 30. Juni 1914 seine Genehmigung zu der am 12. Mai 1914 beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Deutschen Volksversicherung“ erteilt, wonach die höchzulässige Versicherungssumme auf 2000 Mark festgesetzt wird. Es können demnach von den Vertretern der „Deutschen Volksversicherung“ und ihren Vertragsorganisationen auch Versicherungsanträge über 1500 bis 2000 Mark entgegengenommen werden. Die bisherigen Tarife ändern sich damit nicht.

Der Kampf in der Niederklausur nimmt seinen Fortgang. Bis jetzt ist keinerlei Änderung eingetreten. Die Betriebe in den von der Ausperrung betroffenen Industriezweigen rufen sogar wie vollständig. Das Geschäftslieben leidet darunter naturgemäß außerordentlich. Auch andere Industrien sind indirekt in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Folge davon ist, daß die Bürgerchaft ein lebhaftes Interesse an der Beilegung des Konfliktes haben und daß verschiedene Bürgermeister Schritte eingeleitet haben, um eine Vermittlung herbeizuführen. Auch von anderer Seite hat es an Bemühungen, den folgenschweren Konflikt beizulegen, nicht gefehlt. Ein Resultat ist aber bisher noch nicht erzielt worden. So liegen denn die 30 000 Arbeiter und Arbeiterinnen, ohne daß sie auch nur die geringste Schuld trifft, auf der Straße. Die Öffentlichkeit versteht das nicht; man vermag nicht einzusehen, weshalb Zehntausende fleißiger Hände nun auf einmal feiern und damit Not und Elend überantwortet werden sollen. Die Errichtung eines Reichs-einigungsamtes, die derartigen heftigen Kämpfen vorbeugen oder sie doch erträglicher soll, wird unter diesen Umständen immer lebhafter diskutiert. Hoffentlich wird dadurch auch in mög-

gebenden Kreisen das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung geweckt.

Was aber den Kampf in der Niederklausur an- betrifft, so wünschen wir im Interesse aller beteiligten Kreise, daß es recht bald gelinzt, ihn zu beenden. An sozialdemokratischen Männern, die mit Erfolg derartige schwere Konflikte beigelegt haben, fehlt es ja nicht. Hoffentlich wird bald von irgend einer Seite die Initiative ergriffen! Nicht nur den Arbeitern und Unternehmern in der Niederklausur, sondern der gesamten deutschen Nation würde damit ein großer Dienst erwiesen werden.

Arbeiterbewegung. Die Goldschmiedewerker in Berlin führen ihren Streik weiter. — Die Karosierfabrik von Ratze u. Sohn in Halle, wo schon seit Monaten die Arbeiter im Streik stehen, bemüht sich fruchtlos um außerhalb Arbeitswillige heranzuziehen. Namentlich in Breslau glaubt sie mit Erfolg ihre Werbearbeit durchzuführen zu können. Hoffentlich fallen die Arbeiter nirgends auf die Lockrufe der Firma herein. — In der Waidauer Maschinenfabrik zu Niederschlesien a. S. sind die Dreher, Bohrer, und Sobler in den Ausstand getreten, weil die Firma sich nicht entschließen will, die niedrigen Löhne auszubessern.

In Petersburg streiken über 200 000 Arbeiter. Die Bewegung hat in der Hauptstadt einen politischen Charakter. Zwischen den Arbeitern und den Kosaken ist es mehrfach zu sehr heftigen Zusammenstößen gekommen, wobei auf beiden Seiten Verwundete und Tote zu verzeichnen waren. Der gesamte Straßenbahnverkehr wurde eingestellt. — Auch in der nordwestlichen Hauptstadt Christiania befinden sich die Straßenbahner im Ausstand, so daß der Verkehr ganz erheblich eingeschränkt werden mußte.

„Genossen“ als Streikbrecher. Wie der soeben erschienene Bericht für den württembergischen Parteitag der Sozialdemokratie erzählt, sind im vergangenen Jahre 113 Parteimitglieder ausgeschlossen worden, darunter 101 wegen Streikbruchs. Wer sich bei der Sozialdemokratie organisiert, muß doch wohl ein überzeugungstreuer „Genosse“ sein. Und doch haben über 100 notorisch Streikbrüche verübt. Also auch die Zugehörigkeit zur Partei ist noch kein Schutzmittel gegen den Streikbruch. Man muß sich dies merken, da ja die „Genossen“ gerade Andersorganisierten gegenüber mit dem Vorwurfe des Streikbruchs recht leichtfertig umgehen.

Unser Jahresbericht wird auch in verschiedenen Organen der Gelben einer Kritik unterzogen. Es geschieht dies in ähnlicher Weise, wie die roten unserer Bericht besprechen. Man berührt, unsere Organisation durch allerlei Redensarten zu verkleinern. Besonders wird bekräftigt, daß ein Teil unserer Ausgaben auf Agitation und Verwaltung fallen. Das ist ganz selbstverständlich und kann nur bei den Gelben Verwunderung erregen, die natürlich für diese Zwecke nichts auszugeben brauchen, weil dies die Unternehmer tun, für die ja die Gelben geschaffen sind. Unsere feindlichen Brüder zur Linken aber wird es interessant sein, daß sich die Gelben bei ihrer Kritik in der Hauptsache auf die sozialdemokratische und Gewerkschaftspressen stützen, deren Ausführungen wörtlich zitiert werden. Rote und Gelbe Arm in Arm gegen die Deutschen Gewerksvereine. Fürwahr, ein ergebendes Schauspiel!

Ein Schulbeispiel. Bei dem nun beendeten Kampfe in den Linke-Gesmann-Werken in Breslau war u. a. ein Mitglied unseres Gewerksvereins der Maler mit ausgesperrt, ein Mann von 55 Jahren, der im kommenden Oktober auf eine dreißigjährige Tätigkeit in dem Werke zurückblicken kann. Schon bei seinem Beitritt zur Organisation im Jahre 1902 war derselbe bereits 18 Jahre in dem Betriebe beschäftigt und hätte sich gewissermaßen zu denjenigen rechnen können, die so gern von einer „geforderten“ Stellung reden, was immer die beste Ausrede ist, um der Organisation fernzubleiben. Der Vater R. hat dies nicht getan und damit das Richtige getroffen. Zwölf volle Jahre hat er dem Verein treu gedient, ohne je einen Pfennig Unterstützung zu brauchen. Da trat doch das Vergnügen an ihn heran. Ohne Rücksicht auf sein Alter, ohne Rücksicht auf seine lange Dienstadt im Werke wurde er auf „Verrennen“ auf die Straße geworfen, und nun stellte es sich heraus, daß er einen guten Rückhalt hatte. Der Gewerksverein der Maler zahlte vom ersten bis zum letzten Tage der Ausperrung pro Woche

15 Mark Unterstützung, für 23 Wochen rund 345 Mark.

Was hätte der Mann gehabt, wenn er nach dem Rezept der „Ueberholungen“ behandelt hätte, die da sagen: Wir haben sichere Stellung und können die Organisationsbeiträge sparen? Er hätte im günstigsten Falle während der verfloffenen zwölf Jahre 130 Mark an Gewerksvereinsbeiträgen gespart, eine Summe, die er höchstwahrscheinlich jetzt nicht mehr gehabt hätte. Im Gewerksverein hat dieser Betrag sehr gute Zinsen getragen. Außerdem ist die Maßregelungs-Unterstützung ja nicht die einzige Vergünstigung, die der Gewerksverein seinen Mitgliedern gewährt. Für alle möglichen Vorkommnisse im menschlichen Leben sind Unterstützungen und Hilfe vorgesehen, und selbst nach dem Tode eines Mitgliedes gewährt der Gewerksverein der Hinterbliebenen einen Zuschuß zum Begräbnisgeld in Höhe von 15—50 Mark, je nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Vergünstigt ist wandelbar. Alter oder jahrelange Tätigkeit in einem und demselben Betriebe schützen nicht vor Arbeitslosigkeit oder Ausperrung, nur die Berufsorganisation steht in allen Fällen der Not und Gefahr ihren Mitgliedern treu zur Seite und gibt ihnen den nötigen Schutz. Dafür ist der obengedachte Fall der beste und unwiderlegliche Beweis. Darum sollten die Arbeiter durch Beitritt zum Gewerksverein für sich und ihre Familien den so nötigen Schutz erwerben.

Zündholz und Feuerzeug. In den fünf Jahren, seitdem in Deutschland die Zündwarensteuer durchgeführt ist, besteht ein ständiger Streit darüber, ob nicht auch die Erbsenfeuerzeuge in das geltende Gesetz mit einbezogen werden können. Die Käufer im Streite sind diesmal die Zündholzindustriellen, denen die Konkurrenz von Anhängern an lästig war. Eine Einbeziehung der Erbsenfeuerzeuge dürfte nach Ansicht der Industriellen den Ruin der Industrie herbeiführen. „Diese Feuerzeuge“ so wird der „Frei. Stg.“ aus den Kreisen der Zündholzindustriellen geäußert, „die in den letzten Jahren eine ungeheure Verbilligung erfahren haben — anfänglich kosteten sie 2 bis 3 Mark, jetzt sind sie schon für 15 bis 20 Pfennig zu kaufen — haben eine geradezu riesenhafte Verbreitung erfahren. Zu Millionen und Millionen sind sie im Gebrauch, Feuerlich frei und unbelastet auf Kosten der Zündholzer, die mit 200 pSt. Steuer belegt sind. In allen Kulturstaaten, in denen die Zündwaren besteuert sind, sind die Erbsenfeuerzeuge der Besteuerung mitunterworfen, nur Deutschland macht eine Ausnahme. Es muß einmal offen ausgesprochen werden, daß der Gesekentwurf über die Besteuerung der Erbsenfeuerzeuge seit Jahr und Tag Gegenstand von Verhandlungen zwischen Regierung und Reichstag ist, daß sich aber beide Instanzen ständig die Initiative zuschreiben suchen, wodurch die Entscheidung immer wieder hinausgeschoben wird.“

Der Rückgang des Zündholzverbrauchs wird durch die Steuererträge bewiesen. Das Gesamtkontingent der deutschen Zündholzindustrie beträgt nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre vor der Einführung der Steuer (1906/1908) ca. 225 000 Kisten (à 600 000 Stk.). Die Steuer müßte also bei gleichbleibendem Verbrauch 33,75 Millionen Mark ergeben. Sie ergab tatsächlich im Betriebsjahre 1909/10 14,38 Mill. Mark, 1910/11 19,55 Mill. Mark, 1911/12 22,32 Mill. Mark, 1912/13 21,42 Mill. Mark. Im Jahre 1913/14 wird der Ertrag noch geringer sein. Die einzelnen Betriebsjahre beginnen mit dem Oktober. Der Jahresabsatz der Industrie betrug in den Jahren 1906/09 durchschnittlich 135 Milliarden Stk., im Jahre 1909/10 57½ Milliarden, 1910/11 78, 1911/12 89 und 1912/13 85½ Milliarden. Für das Jahr 1913/14 wird er sich voraussichtlich auf 83 bis 84 Milliarden Stk. belaufen. Der Jahresverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung betrug 1906/08 durchschnittlich 1210 Stk. (6 Stk. pro Kopf und Tag); heute ca. 225 Stk. (3,4 Stk. pro Kopf und Tag).

Daß nach Einführung der Zündwarensteuer eine große Abnahme des Verbrauchs eintreten mußte, war selbstverständlich. Ebenso erklärlich ist es auch, daß sich die Bevölkerung mehr der Hilfsmittel bediente, die noch nicht durch eine Steuer im Preise gestiegen waren. Wenn in der Zukunft an die „Frankfurter Zeitung“ bedauert wird, daß es zwischen Regierung und Reichstag noch zu keiner Verständigung gekommen ist, so können wir es nur mit Freuden begrüßen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß dies niemals geschehen möge.

Eine internationale Regelung des Feiertages der Frauen und Jugendlichen und des Nacharbeitens für Jugendliche besprochen

eine Eingabe, welche die Gesellschaft für Soziale Reform an den Reichskanzler gerichtet hat. In erster Linie wiederholt die Eingabe den dringenden Wunsch einer Heraushebung des Schulalters für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wie es bereits Großbritannien, Frankreich, die Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Griechenland, verschiedene Staaten der Union gesetzlich festgelegt haben. Sodann wird gebeten, die Zulassung einer 60-stündigen Arbeitswoche zu streichen, die Gewährung gewisser Ausnahmen einzuschränken oder für Kinder zu präzisieren, die Gesamtdauer der Überstunden kürzer und ihren Geltungsbereich enger zu fassen, die Übergangsfristen für gewisse Gewerbe zu verringern. Die Eingabe richtet an den Reichskanzler die Bitte, die Vertreter des Deutschen Reichs auf der am 3. September in Bern beginnenden Diplomatenkonferenz anzukommen, in einer Anzahl bestimmter bezeichneter Punkte für Verbesserungen der Vertragsentwürfe im Sinne eines wirksamen Schutzes für Arbeiterinnen jeden Alters und männliche Jugendliche nachdrücklich einzutreten.

Verbands-Teil.

Begrüßungskasse des Verbandes der Deutschen Gewerbetreibenden (G.-D.)

Leistung über eingegangene Beiträge.

Monat Mai 1914.

Bauhandwerker: Königsberg 4,55, Fabrik- und Hausarbeiter: Oberbad 15,34, Scherlebed 4,29, Frauen und Mädchen: Halle 6,37, Rauhente: Steint 7,28, Bäcker und Konditoren: Ratibor 6,90, Maler und Graphische Berufe: Pöppingen 6,50, Holzleimwerker: Althaldensleben 27,48, Einzelmitgl. Nr. 1469 4,68, 1311 3,12, Schneiders: Eibbad 8,97, Elbing 2,46, 4,68, 7,07, Hagen 13,65, Leipzig 20,54, Einzelmitgl. Nr. 4199 1,56, Neuhadt a. S. 5,83, Königsberg 8,24, Steint 10,08, Einzelmitgl. Nr. 1108 0,78, 6018 1,30, Straßburg 10,68, Weihenfeld 31,69, Herbst 2,08, Schuhmacher u. Lederarbeiter: Göttrin 1,09, Hoyerwerda 8,45, Rabel 18,46, Jostrow 2,61, Waing 8,80, Milheim-Broid 7,80, Neuhaldensleben 19,80, Posen III 10,92, Leitzscharbeiter: Bad-Sulza 16,64, Kottbus 17,94, Eibau 1,95, Helmrechts 48,22, Commerfeld 9,75, Weichau 6,11, Hagarren u. Tabakarbeiter: Brenslau 15,06, Ortsverbände: Nürnberg 9,10, Hauptkassier: Einzelmitgl. Nr. 3700 3,12, 8850 1,17, Gesamt 419,48 Mark.

Berlin, im Juli 1914.
R. Klein, Hauptkassier.
F. Neufeldt, Hauptkontrollier.

Monat Juni 1914.

Maler u. Graphische Berufe: Halle 14,17, Maschinenbau- und Metallarbeiter: Bretten 2,34, Einzelmitgl. Nr. 765 0,78, 8221 2,08, 8976 1,20, 970 2,34, Holzleimwerker: Einzelmitgl. Nr. 482 2,40, Schneider: Bromberg 0,78, Einzelmitgl. Nr. 3316 1,56,

Schuhmacher und Lederarbeiter: Einzelmitgl. Nr. 1474 1,17, 998 2,34, Köpfer: Rathenow 69,54, Einzelmitgl. Nr. 2971 1,82, Gesamt: 92,52 Mark.

Berlin, im Juli 1913.

R. Klein, Hauptkassier.
F. Neufeldt, Hauptkontrollier.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerbetreibenden (G.-D.). Während der Sommermonate fallen die Sitzungen aus. Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 9 Uhr, zwangloses Zusammensein im Verbandsbureau. Gäste willk. — **Gewerbetreibenden-Vereine (G.-D.).** Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr, in der Wohnung d. Verbandsbureau d. Deutschen Gewerbetreibenden (Ordnung Saal). Gäste willk. —

Orts- und Regionalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung in Europa's Gesellschaftsraum, Bremen, Reckenstraße. — **Leitmas (Distriktsklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanstein, Sandowstraße 43. — **Deffau. Gewerbetreibenden-Vereine (G.-D.).** Jeden Mittwoch, abds. 8-11 Uhr, in der Wohnung d. Verbandsbureau d. Deutschen Gewerbetreibenden (Ordnung Saal). Gäste willk. — **Eberfeld-Barmer (Ortsverband).** Jeden letzten Sonntag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung bei Roggenkampfer, Eberfeld, Eberfeld- und Eberfeldstraße. — **Essen (Ortsverband).** Jeden Sonntag, abds. 8-10 Uhr, in der Wohnung d. Verbandsbureau, Essen, Hauptstraße 58. — **Frankfurt a. M. (Gewerbetreibenden-Verein).** Jeden Freitag von 8-10 Uhr, in der Wohnung d. Verbandsbureau, Frankfurt a. M., Hauptstraße 16. — **Frankfurt a. M. (Gewerbetreibenden-Verein).** Jeden Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Vertreter-Sitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abds. 6-8 Uhr, Distriktsklub im Reichsklub von G. Simon, Alter Markt. — **Hannover u. Nienburg.** Jeden dritten Sonntag im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Distriktsklub bei Kubens in Hamburg (Ortsverband). Jeden 2. Freitag im Monat, 8 1/2 Uhr, Ortsverband-Vertreter-Sitzung bei Rose, Heinestr. — **Hamburg (Reichsklub).** Jeden Montag von 4 1/2 bis 11 1/2 Uhr bei Weill, Ragerstraße 2. — **Hamburg (Gewerbetreibenden-Verein).** Jeden Donnerstag, abds. 8-10 Uhr, in der Wohnung d. Verbandsbureau, Hamburg, Hauptstraße 48-50. — **Hannover, Nienburg und Umgebung (Ortsverb.).** Sonntag, den 26. Juli, ab 4 Uhr nachm. Sommerfest in Bella-Vista, verbunden mit Konzert, Preisrichter-Sitzung, Beschlusstagen usw. Von 5 Uhr ab Ball. Eintritt 10 Pf. — **Herne (Ortsverb.).** Jeden 1. Sonntag im Monat, 8 1/2 Uhr, in der Wohnung d. Verbandsbureau, Herne, Hauptstraße 16. — **Hilflos. Distriktsklub.** Jeden 2. Mittwoch im Monat, abds. pünktlich 8 1/2 Uhr bei D. Hilpke, Mendenerstr. 5. — **Köln (Ortsverb.).** Jeden 2. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung in der Benz-Erholung, Kreuzgasse. — **Leipzig (Gewerbetreibenden-Verein).** Die Sitzungen finden jeden Mittwoch abds. 9-11 Uhr im Vereinslokal, Stadt Hannover, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und Stimmgebende Mitglieder sind herzlich willkommen. — **Mühlheim (Ortsverb.).** Jeden zweiten Sonntag im Monat vormittags 11 Uhr, Vertreter-Sitzung im Verbandslokal bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. — **Stettin (Eingetragener Gewerbetreibenden-Verein).** Die Sitzungen finden jeden Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Hotel Rebel, Post-

straße 5, Rott. Stimmgebende Kollegen herzlich willk. — **Ziegel (Distriktsklub für Ziegel, Backwaren u. Reinhardt).** Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Kömer, Schillerstraße 28, Eck Schönebergerstraße. — **Thorn (Ortsverb.).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsverbandsversammlung bei Nicolet, Hauptstr. 62. — **Weichau (Ortsverb.).** Jeden Donnerstag, abds. von 8-10 1/2 Uhr, Distriktsklub beim Kolonnen-Gömel. — **Weihenfeld a. S. (Gesangverein „Harmonie“ der Deutschen Gewerbetreibenden).** Übungsstunden jeden Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, Röhrgarten. — **Weihenfeld a. S. (Gesangverein).** Übungsstunden jeden Donnerstag, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, Röhrgarten. — **Worms (Ortsverb.).** Gesangsabteilung der vereinigten Gewerbetreibenden (G.-D.) jeden Sonntag, abds. 9 Uhr im Saal des Verbandsbureau „Vormio“.

Änderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Essen (Ortsverb.). E. Penke, Schriftführer, Markt N, Poststr. 198.
Leipzig i. P. (Ortsverb.). E. Pagel, Schriftführer, Gertr. Str. 28.
Leipzig-Gautzsch (Ortsverb.). R. Junke, Vorsitzender, Galbenstr. 41.

Literatur.

Der Hausarbeiter. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz und die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Hausarbeiter. Zusammengefasst von Dr. jur. Angelika Siquez Großh. Gewerbeaufsichtsrat. Herausgegeben vom Badischen Gewerbeaufsichtsrat. Mit einem Vorwort von Oberregierungsrat Dr. Karl Wittmann u. Braunische Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe 1914. Preis gebunden 1,20 Mk.
Die Arbeitsverhältnisse der Hausarbeiter sind im wesentlichen gebunden durch das Hausarbeitsgesetz. Den Hausarbeitern ist aber Schutz und Versicherung noch etwas ungenügend, je Unbegünstigter. Durch Behörden, Berufsvereine, gemeinnützige Institutionen und Persönlichkeiten geschieht manches, um bei den Hausarbeitern für die neuen Rechte und Pflichten Verständnis zu erwecken, ihnen das Bewusstsein einzufößen, daß es mit Arbeiten und Begehren allein nicht mehr gehen sei, daß vielmehr jeder einzelne sich als Glied eines großen Ganzen fühlen und wider mitwirken müsse, um den mühsam errungenen Kulturfortschritt nicht zum toten Buchstaben verkommen zu lassen.
Recht wird erst völlig wirksam, wenn es im öffentlichen Bewusstsein lebendig ist. Demen, die am Werk sind, die Bestimmungen hinzuzusetzen, will die vorliegende Sammlung der für die Hausarbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen als zusammengebräutes Nachschlagewerk an die Hand geben.
Die Sammlung ist bestimmt für die Staatsbehörden in Verwaltung, Gewerbeaufsicht und Justiz, für die Schul- und Gemeindebehörden, für die Arbeitgeber und ihre Vertretungen, die Handelstammgen usw., für die Arbeiter und ihre Vertretungen, Berufsvereine, Bildungsvereine usw. für die Hausarbeiter selber und ihre Vertretungen, nicht zuletzt für die Menschenfreunde, die den Hausarbeitern förderliches Interesse zuwenden.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Das Agitationsfest

der Niederlausitzer-Niederböhmisches-Brandenburgischen Gewerbetreibenden (G.-D.)
das für Sonntag, den 26. Juli in Forst geplant war, findet wegen der Aussperrung der Regierbedienten in der Niederlausitz nicht statt. Dasselbe ist verschoben.
Der Vorstand.

Teilzahlung
Uhren und Goldwaren, Photoartikel, Feldstech., Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Spielwaren, Koffer usw.
Kataloge gratis und franko
BERLIN A. 57
JONAS & Co. Belle-Alliance-Str. 3

Posen (Ortsverband) gewährt durchreisende, arbeitslose Kollegen 75 Pfg. Unterstufung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsverbandskassieren und bei G. Riemeyer, Kaiser-Friedrich-Straße 18.
Königsberg (Ortsverb.). Durchreisende Gewerbetreibendenkollegen erhalten ein Ortsverbandslokal von 1 Mk. beim Ortsverbandsvorsitzenden H. R. Senfhar, Barbere Vorstadt 36.
Wiesbaden i. Erggeb. (Ortsverb.). 75 Pfg. Unterstufung oder Karten in der Herberge zur Heimat.
Elbing (Ortsverband). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten an Reisenerstufung 75 Pfg. bei G. Zimmermann, Kreuzstraße 17.
Danz in Pommern. Durchreisende Gewerbetreibendenkollegen erhalten ein Nachtlager und Frühstück oder eine Krone Reisenerstufung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutsch-nationaler Arbeiter-Vertretungen, Gießbathstraße 8.
Schöppingen (Ortsverb.). Durchreisende Verbandskollegen erhalten Nachtlager und Verpflegung im „Waldhof zum goldenen Rad“.
Herslohn (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandslokal von 1 Mk. beim Kolonnenführer Braedel, Herslohn, Gärtnstr. 68.
Wittenberg (Ortsverband). An durchreisende Kollegen wird eine Unterstufung von 75 Pfg. gezahlt bei J. Berg, Bödenförderstr. 111.

Rothbach und Umgebung (Ortsverband). Reisenerstufung, 65 Pfg., erhalten durchreisende Gewerbetreibenden beim Kollegen Gust. Fichtel, Bauverein Nr. 87, Rothbach i. Schl. Verbands-Herberge: Wasthof zum Rara-Schacht.
Magdeburg (Bauhandwerker) 75 Pfennig im Bureau, Rathausrinnestraße 2/3 II.
Mühlheim a. d. Ruhr (Ortsverband). Das Ortsverbandslokal für durchreisende Kollegen bei Müller, Sandstr. 88.
Apolde (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Vollunterstufung bei ihren Ortsverbandskassieren, Kollegen, deren Ortsverbände nicht vertreten, bei R. Mädelfeßel, Sophienstr. 28.
Thorn. Durchreisende erhalten Nachtlager und Frühstück beim Verbandskassierer R. Heinrich, Breite Str. 18.
Hirschberg (Ortsverband). Die Unterstufungsmarken erhält durchreisende Gewerbetreibendenkollegen bei G. Riemer, Markt 8.

Neu erschienen und vom Verbandsbureau zu beziehen sind die Broschüren:
Was der Arbeiter von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wissen muß.
Som Verbandsredakteur Leonor Lewin.
Meine Ansprüche aus der Unfallversicherungsgebung.
Von Anton Erkelens.
Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung in der Reichsversicherungsordnung.
Som Verbandsvorsitzenden Karl Goldschmidt.

Jeder Gewerbetreibende sollte schon im eigenen Interesse sich in den Besitz dieser Schriften setzen. Preis pro Exemplar 80 Pf., 10 Stück 7,50 Mk., 20 Stück 14,75 Mk. Bestellungen sind unter gleichzeitiger Einreichung des Betrages zu richten an den Verbandskassierer Paul Wolf Klein, Berlin NW. 55, Greifswalderstr. 221/23.